

DIE LINKE. Kreisverband Rotenburg/Wümme
Geschäftsstelle
Zum Eichenkuller 5
D-27412 Tarmstedt

21.07.2011

Herrn Dezernatsleiter Markus Pragal
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Dezernat III
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Eingliederungsvereinbarung Projekt „Reife Leistung“

Sehr geehrter Herr Pragal,

In meiner Funktion als Vorsitzender des Kreisverbandes der Partei DIE LINKE. Landkreis Rotenburg (Wümme) wende ich mich in einer speziellen Angelegenheit an Sie. Meine Partei ist immer wieder Anlaufstelle von Menschen, die sich in der Situation befinden, eine Eingliederungsvereinbarung des vorgenannten Projektes zu unterzeichnen. Dabei haben sich im Laufe der Zeit eine Reihe von Fragen und Bedenken ergeben, die nachstehend ausgeführt werden. Ihre Antworten, um die wir Sie freundlich bitten, werden sicherlich dazu beitragen, mehr Aufklärung zu schaffen in einem Gebiet, das für die davon Betroffenen oftmals mit Ängsten und Unwissenheit behaftet ist.

Die Betroffenen werden in einem Anschreiben, dem eine Eingliederungsvereinbarung (EGV) in zweifacher Ausfertigung und eine Rechtsfolgebelehrung beiliegt, unter Fristsetzung aufgefordert, ein Exemplar unterschrieben zurückzusenden. Für „weitergehende Fragen“ stehe man zur Verfügung.

I) Aus dem Anschreiben ergeben sich für uns folgende Fragen:

Zu Beginn des Schreibens ist von dem „Entwurf einer Eingliederungsvereinbarung“ die Rede, einige Zeilen weiter wird der Betroffene aufgefordert, „die Eingliederungsvereinbarung“ zurückzuschicken. Ein „Entwurf“ lässt Änderungen zu, die zweite Formulierung schließt diese aus. Wenn von „weitergehenden Fragen“ gesprochen wird, setzt das voraus, dass vorher schon weniger ausgreifende Fragen besprochen wurden. Hier besteht für den Angeschriebenen Erklärungsbedarf, um dessen Abhilfe wir Sie bitten.

II) Zur Eingliederungsvereinbarung die folgenden Bemerkungen:

1. Wir halten es für völlig inakzeptabel, dass den Betroffenen eine EGV einfach per Post zugeschickt wird mit der Aufforderung, sie wieder unterschrieben zurückzuschicken. Eine EGV greift tief in das weitere Leben des Unterzeichners ein. Bevor es zur Unterzeichnung eines solchen Vertrages kommt, müssen durch die Vornahme eines Profilings und die Zuordnung des Maßnahmeteilnehmers zu einer genau definierten Profillage sowohl für den Unterzeichner als auch den Vermittler die Ausgangsbedingungen klar sein. Nur auf dieser Grundlage können sinnvolle vertragliche Formulierungen erfolgen. Wie sollen diese Grundbedingungen bei dem von Ihnen gewählten Verfahren erfüllt werden ?

2. Es ist allgemeiner Brauch, dass eine EGV eine Laufzeit von 6 Monaten hat, dass dann unter Umständen eine neue EGV abgeschlossen wird und dass in diese nach einem ausführlichen Gespräch mit dem Betroffenen die Auswertungsergebnisse der zuvor abgelaufenen EGV einfließen. Sie sprechen in Artikel 1 der EGV davon, dass „bisherige Eingliederungsvereinbarungen durch diese Vereinbarung nicht außer Kraft gesetzt“ würden. Außerdem lassen Sie in Artikel 2 die Möglichkeit offen, dass die EGV, nachdem sie schon unterschrieben wurde, geändert werden „kann“. Wer hat die Änderungshoheit? Welche Möglichkeiten hat der Betroffene? Heißt das z.B. auch, dass jemand, dessen gesundheitlicher Zustand eine Teilnahme an dem Projekt von vorneherein ausschließt, sich dennoch zunächst einmal zur Teilnahme mit seiner Unterschrift verpflichtet? Zu dem hier aufgeworfenen Fragekomplex bitten wir Sie ebenfalls um die nötigen Klarstellungen.

3. In den Formulierungen der Ziele der EGV und der Maßnahmen zu deren Erreichung, also dort, wo für den Unterzeichner das Leistungsspektrum des Projektträgers ersichtlich werden soll, stehen praktisch alle Angebote unter dem Vorbehalt einer Kann-Bestimmung und „die für den Teilnehmer notwendigen Maßnahmen zur Integration“ erfolgen unter dem Vorbehalt der „Berücksichtigung der Kapazität der jeweiligen Maßnahme“. Aus diesen Formulierungen lässt sich für den Betroffenen keinerlei Anspruch auf eine Leistung ableiten. Er ist den Interpretationsmöglichkeiten des Trägers ausgeliefert. Wie kann erwartet werden, dass der Betroffene seine Zustimmung zu einem so vage formulierten Leistungsangebot geben soll?

III) Im Artikel 3 werden fundamentale Rechte des Datenschutzes verletzt. Es kann nicht sein, dass der Betroffene dem Träger eine Blankovollmacht erteilt, alle „relevanten Daten“ für eine Bewerbung an „potentielle Arbeitgeber“ weiterzugeben. In dem überaus sensiblen Bereich des Umgangs mit persönlichen Daten von Arbeitnehmern bzw. Bewerbern muss gewährleistet sein, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen, d.h. im konkreten Fall sein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, beachtet wird. Er muss also von Fall zu Fall selbst entscheiden können, an wen seine Daten weitergegeben werden.

IV) In der Rechtsfolgenbelehrung heißt es: „Wenn Sie den in dieser Eingliederungsvereinbarung vereinbarten Pflichten ohne Nachweis eines wichtigen Grundes nicht nachkommen, wird ...“. Außer den in Artikel 3 zum Datenschutz dargelegten Verpflichtungen, lassen sich aber in den restlichen Ausführungen keine als weitere Verpflichtungen zu verstehende Formulierungen finden. Damit bleiben mögliche Sanktionsgrundlagen für den Betroffenen völlig ungeklärt. Der willkürlichen Auslegung wird so Tür und Tor geöffnet. Auch das, was ein „wichtiger Grund“ ist, wird nur am Beispiel einer Erkrankung erläutert. Auch hier eröffnet sich ein weites Feld willkürlicher Auslegung in vielen denkbaren Fällen „wichtiger Gründe“. Es werden keine Hinweise gegeben, in welchem Zeitraum Sanktionen erfolgen müssen. Wir möchten Sie zudem darauf hinweisen, dass eine Sanktion, die sich auf die Rechtsfolgenbelehrung in einer Eingliederungsvereinbarung stützt, die nicht – wie im vorliegenden Fall – individuell gestaltet ist, rechtswidrig ist. Auch hier eröffnen sich wieder eine Reihe von Fragen, deren Beantwortung für die Betroffenen äußerst hilfreich wären.

Der Beantwortung unseres Schreibens, für die ich mich bedanke, sieht der Kreisverband der Partei Die Linke mit Interesse entgegen.

Wilfried Ganguin

Vorsitzender